

**Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstausfalls/fortgezahlten
Arbeitsentgeltes und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meerbusch**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und Gemäß §§ 3, 11, 12, 21, 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762).

**§ 1
Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger*innen richtet sich gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 12. Abs. 7 Satz 6 BHKG nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung an der Höhe der Aufwandsentschädigung als ausschließliche monatliche Pauschale für Ratsmitglieder in der für die Stadt Meerbusch maßgeblichen Größenklasse gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. a. EntschVO. Die monatliche Höhe wird in Prozent zu dieser Pauschale wie folgt festgelegt:

Wehrleitung	100%
Stv. Wehrleitung	100%
Löschzugführung	35%
Stv. Löschzugführung	25%
Löschgruppenführung	30%
Stv. Löschgruppenführung	20%
Stadtjugendwart*in	35%
Stv. Stadtjugendwart*in	15%
Jugendwart*in	10%
Stv. Jugendwart*in	5%
Presseteam	25%
Koordination Ausbildung	10%

- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefon, Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterialien u. a.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz zusätzlich verlangt werden kann. Hiervon ausgenommen bleiben Verdienstausfallentschädigungen.

- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für volle Monate gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden jeweils zu Beginn des 2. und 4. Quartals des Jahres ausgezahlt.
- (4) Für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die zusätzlich als Ausbilder*innen auf Stadtebene tätig werden, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Stunden bezahlt. Grundlage der Stundenberechnung ist die Auflistung der Koordinatorin/des Koordinators Ausbildung. Die jährlichen Ausbildungsstunden werden auf maximal 750 Stunden begrenzt.
- (5) Für die Teilnahme an Lehrgängen/Seminaren am Institut der Feuerwehr NRW in Münster oder Düren wird bei Nutzung des Privat PKW pro Lehrgang eine Pauschale in Höhe von 50,00 € gezahlt. Bei mehrwöchigen Lehrgängen wird die Pauschale für jede Woche ausgezahlt. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet.
- (6) Für die Teilnahme an Lehrgängen/Seminaren im Kreisgebiet wird bei Nutzung des Privat-PKW eine Pauschale in Höhe von 10,00 € pro Lehrgangstag gezahlt. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet.
- (7) Für die Dauer der Gestellung des Bereitschaft LF wird je eingesetzter/eingesetztem Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 € pro Stunden bezahlt. Grundlage der Stundenberechnung ist die Auflistung der Wachführung.
- (8) Für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig für die Pflege und Prüfung der Einsatzfahrzeuge und der feuerwehrtechnischen Geräte in den Einheiten verantwortlich sind, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 € pro Stunden bezahlt. Der durchschnittliche monatliche Zeitaufwand für die einzelnen Fahrzeuge wird wie folgt festgesetzt:

Rüstwagen RW 2	10 Stunden
Drehleiter DLA (K) 23-12	10 Stunden
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	10 Stunden
Löschgruppenfahrzeug LF 20	8 Stunden
Löschgruppenfahrzeug LF 10	8 Stunden
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	8 Stunden
Gerätewagen-Gefahrgut GW-G	12 Stunden
Einsatzleitfahrzeug ELW 1	6 Stunden
Mannschaftstransportfahrzeug	3 Stunden
Gerätewagen Deko Bund	12 Stunden
Anhänger	1 Stunde

- (9) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn eine/r Funktionsträger*in länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine/ihre ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt, es sei denn, er/sie hat diesen Umstand nicht zu vertreten. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf im Fall des Rücktritts von der Funktion bzw. bei Funktionsenthebung sowie beim Austritt bzw. Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2

Verdienstaussfall / fortgezahltes Arbeitsentgelt

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Meerbusch sowie private Arbeitgeber haben gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 und 3 BHKG einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls und des fortgezählten Arbeitsentgeltes, der durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Der Verdienstaussfall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden.
- (3) Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
- (4) Als Entschädigung wird gemäß § 21 Abs. 3 Satz 6 BGHKG ein Regelstundensatz in Höhe von 40,00 € gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (5) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (6) Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale wird gemäß § 21 Abs. 3 Satz 8 BHKG auf 75,00 € pro Stunde festgesetzt.
- (7) Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern werden gem. § 21 Abs. 1 u. 2 BHKG die Kosten für entstandene Lohnfortzahlungen erstattet.

- (8) Der Verdienstaussfall bzw. das fortgezahlte Arbeitsentgelt werden nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres nach Abschluss des Einsatzes gestellt wird.

§ 3

Kinderbetreuungskosten

- (1) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 BHKG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.
- (2) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.
- (3) Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Arbeitsentgelt fortgezahlt oder Verdienstaussfall ersetzt wurde.
- (4) Die Kosten der Kinderbetreuung werden individuell nach dem Einzelfall ermittelt. Es wird ein Höchstsatz von 10,00 € pro Stunde erstattet.

§ 4

Förderung des Ehrenamtes

- (1) Allen aktiven ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Meerbusch werden auf formlosen Antrag und durch Vorlage geeigneter Nachweise zur Förderung und in Anerkennung ihres Ehrenamtes folgende Kosten erstattet:
- Stadtbibliothek Meerbusch: Jahresgebühr, gegen Vorlage des Bibliotheksausweises (Abrechnung erfolgt pro Kalenderjahr)
 - Hallenbad Meerbusch: ermäßigter Eintritt
 - Fitnessstudio: 10,00 € für jeden Monat gegen Vorlage einer Bestätigung über die Mitgliedschaft (Abrechnung erfolgt pro Kalenderhalbjahr)

- VHS: 50% Ermäßigung mit der Ehrenamtskarte, die nach einem Jahr ehrenamtliche Tätigkeit beantragt werden kann
- (2) Mitgliedern der Jugendfeuerwehr Meerbusch kann auf Antrag ein Zuschuss von 500,00 € an den Kosten ihres Führerscheins der Klasse B erstattet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Meerbusch besteht seit mindestens 3 Jahren (36 Monate) und
 - es wird die Verpflichtung abgegeben, für die Dauer von mindestens 5 Jahren (60 Monate) in der Freiwilligen Feuerwehr Meerbusch aktiven Dienst zu leisten.
- Sofern im Nachhinein die Bedingungen nicht erfüllt werden, ist für jeden nicht geleisteten Monat eine Rückzahlung von 1/60 der ursprünglich erstatteten Summe zu leisten. In einem Härtefall kann von dieser Regelung abgewichen werden. Ob ein Härtefall vorliegt, entscheidet auf Antrag des Betroffenen die Wehrleitung einvernehmlich mit der Leitung des Fachbereiches.
- (3) Für die Auszeichnung langjähriger und verdienster Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Meerbusch sowie für die Beförderung von Kameradinnen und Kameraden in Form eines "Ehrenabends" wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 7.500,00 € gewährt.
- (4) Zur Pflege der Kameradschaft wird ein jährlicher Zuschuss je aktivem Mitglied inkl. Jugendfeuerwehr in Höhe von 30,00 € gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Meerbusch vom 04.12.2018 außer Kraft.